

DIE VIER BGH-MASKENVERFAHREN

Chronologie, bisherige Urteile und die Grenzen dessen, was Karlsruhe klären kann

Termin: 16. September 2026, 10:00 Uhr - mündliche Verhandlung vor dem VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.

Wichtig: Dies ist nach dem derzeit veröffentlichten Stand ein Verhandlungstermin. Ein Urteil an diesem Tag ist nicht gesichert; ein gesonderter Verkündungstermin kann folgen.

Stand: 9. August 2026

Worum geht es?

Alle vier Verfahren gehen auf das sogenannte Open-House-Verfahren des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Frühjahr 2020 zurück. Der Bund gab die Vertragsbedingungen und Stückpreise vor. Jeder Anbieter, der die Bedingungen erfüllte und fristgerecht ein Angebot abgab, sollte einen Vertrag erhalten; eine Auswahl zwischen konkurrierenden Angeboten fand nicht statt.

Für FFP2-Masken war ein Preis von 4,50 Euro netto je Stück vorgegeben, für OP-Masken 0,60 Euro netto. Als spätester Liefertermin war der 30. April 2020 genannt. Wegen der großen Zahl angekündigter Lieferungen vergab der Bund später auch Anliefertermine nach diesem Datum.

Der Kern	Wer schuldet wem aufgrund der Verträge Geld?
Wiederkehrende Fragen	War der 30. April ein absoluter Fixtermin? Durfte der Bund ohne Nachfrist zurücktreten? Welche Folgen hatten spätere Lieferslots?
Noch offen	Der BGH hat in den vier Revisionsverfahren noch nicht abschließend entschieden.

Die vier Verfahren auf einen Blick

VIII ZR 131/24	OLG Köln 6 U 112/23	Bund klagt auf Rückzahlung wegen behaupteter Mängel; beim OLG nur in kleinem Teil erfolgreich.
VIII ZR 152/24	OLG Köln 6 U 101/23	Lieferantin gegen Bund; OLG spricht 85,6443 Mio. Euro plus Zinsen zu.
VIII ZR 36/25	OLG Köln 8 U 38/23	Tschechische Lieferantin gegen Bund; OLG spricht 18,4212 Mio. Euro plus Zinsen zu.
VIII ZR 313/25	OLG Köln 26 U 49/24	Lieferantin gegen Bund; OLG spricht 60,69 Mio. Euro plus Zinsen zu.

Hinweis zu den Parteien: Die veröffentlichten Urteile anonymisieren die Unternehmen teilweise. Deshalb werden sie hier grundsätzlich als „Lieferantin“ beziehungsweise „Vertragspartnerin“ bezeichnet.

VIII ZR 131/24

Der Qualitäts- und Rückzahlungsfall

Klägerin	Bundesrepublik Deutschland
Beklagte	Vertragspartnerin des Bundes; daneben war eine weitere Lieferantin am Rechtsstreit beteiligt
LG Bonn	Urteil in erster Instanz; Aktenzeichen aus der veröffentlichten OLG-Fassung nicht im Rubrum wiedergegeben
OLG Köln	Urteil vom 21.06.2024 - 6 U 112/23
BGH	Revision am 07.10.2025 zugelassen; Verhandlung am 16.09.2026

Chronologie

27. März bis 8. April 2020: Der Bund veröffentlicht das Open-House-Verfahren. Die spätere Beklagte bietet am 8. April 2020 die Lieferung von 1,8 Millionen FFP2-Masken an; der Bund nimmt das Angebot an.

4. Mai 2020: Auf Weisung des Bundes erfolgt die Lieferung in einem nach dem 30. April liegenden Slot. In den anschließenden Prüfungen werden sechs Teillieferungen beanstandet.

2022: Der Bund erhebt Klage. Er verlangt unter anderem 4.821.642 Euro Kaufpreis zurück, weil ein Teil der Masken mangelhaft gewesen sei. Daneben geht es um eine behauptete Überzahlung und weitere Nebenansprüche.

Landgericht Bonn: Das LG spricht dem Bund gegen die Vertragspartnerin 993.356,25 Euro zu und weist die Klage im Übrigen weitgehend ab. Entscheidend: Für den Rücktritt wegen Mängeln habe der Bund keine erforderliche Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt.

21. Juni 2024 - OLG Köln: Das OLG erhöht den zugesprochenen Betrag geringfügig auf insgesamt 1.021.142,95 Euro. Der große Rückzahlungsanspruch von 4.821.642 Euro bleibt erfolglos. Nach Auffassung des OLG war der Teilrücktritt ohne Nachfrist unwirksam; deshalb musste es die behauptete Mangelhaftigkeit für diesen Anspruch nicht abschließend entscheiden.

7. Oktober 2025: Der BGH lässt auf Beschwerde des Bundes die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu.

Einfach gesagt	Der Bund sagt: Ein Teil der bezahlten Masken war mangelhaft, also muss Geld zurück. Die Vorinstanzen sagen überwiegend: Vor einem Rücktritt hätte grundsätzlich eine Chance zur Nacherfüllung gegeben werden müssen.
Offen beim BGH	Wie sind Fixklausel, Mängelrechte, Nachfrist und Rücktritt in diesem Vertrag rechtlich zu behandeln?

VIII ZR 152/24

Der große Kaufpreisfall

Klägerin	Lieferantin (im bisherigen Verfahren als ILTS bezeichnet)
Beklagte	Bundesrepublik Deutschland
LG Bonn	28.06.2023 - 1 O 221/22
OLG Köln	19.07.2024 - 6 U 101/23
BGH	Revision am 07.10.2025 zugelassen; Verhandlung am 16.09.2026

Chronologie

7./9. April 2020: Vertrag über 15 Millionen FFP2-Masken und 10 Millionen OP-Masken. Die Lieferantin liefert zunächst 340.000 FFP2-Masken.

Ende April 2020: Der Bund kann nach den gerichtlichen Feststellungen wegen der Vielzahl der Teilnehmer nicht alle Lieferungen bis zum 30. April annehmen und vergibt spätere Lieferslots.

Mai 2020: Der Bund erklärt hinsichtlich der ausstehenden Menge ohne Nachfrist den Rücktritt. Er beruft sich unter anderem auf den vertraglich bezeichneten Fixtermin und den unvollständigen Lieferumfang.

28. Juni 2023 - LG Bonn: Das Landgericht weist die Klage der Lieferantin vollständig ab. Es hält den Rücktritt des Bundes im Ergebnis für wirksam.

19. Juli 2024 - OLG Köln: Das OLG ändert das Urteil grundlegend. Es verurteilt den Bund zur Zahlung von 85.644.300 Euro plus Zinsen und stellt Annahmeverzug hinsichtlich 14,66 Millionen FFP2- und 10 Millionen OP-Masken fest. Die Fixklausel rechtfertigt den Rücktritt ohne Nachfrist nicht wie vom Bund angenommen.

7. Oktober 2025: Der BGH lässt die Revision des Bundes zu.

Einfach gesagt	Das LG gab zunächst dem Bund recht. Das OLG sah den Vertrag anders und sprach der Lieferantin den restlichen Kaufpreis zu.
Offen beim BGH	Welche rechtliche Wirkung hatte der 30. April? Was bedeuteten die späteren Lieferslots? War ein Rücktritt ohne Nachfrist möglich?

VIII ZR 36/25

Der Fall nach UN-Kaufrecht

Klägerin	Lieferantin mit Sitz in Tschechien
Beklagte	Bundesrepublik Deutschland
LG Bonn	02.08.2023 - 1 O 32/22
OLG Köln	06.02.2025 - 8 U 38/23
BGH	Revision am 31.03.2026 zugelassen; Verhandlung am 16.09.2026

Chronologie

April 2020: Vertrag über 4,31 Millionen FFP2/KN95-Masken. Zunächst werden 870.000 Masken geliefert. Für 3,44 Millionen weitere Masken verlangt die Lieferantin später 18.421.200 Euro.

23. Juli 2020: Der Bund erklärt hinsichtlich der übrigen Masken die Vertragsaufhebung beziehungsweise den Rücktritt.

2. August 2023 - LG Bonn: Das Landgericht weist die Klage ab und gibt einer Widerklage des Bundes statt. Es wendet das UN-Kaufrecht (CISG) an und hält die Vertragsaufhebung des Bundes für wirksam.

6. Februar 2025 - OLG Köln: Das OLG bewertet die Rechtslage anders. Es spricht der Lieferantin 18.421.200 Euro plus Zinsen zu. Die zusätzliche Forderung von 1.178.100 Euro wegen weiterer 220.000 Masken wird nicht zum tragenden Kern des zugesprochenen Hauptbetrags.

31. März 2026 - BGH: Der BGH lässt die Revision des Bundes wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Besonderheit: Hier gelten neben Vertragsklauseln die Regeln des internationalen Warenkaufs.

Einfach gesagt	Auch hier verlor die Lieferantin zuerst beim LG und gewann dann den zentralen Kaufpreisanspruch beim OLG.
Offen beim BGH	Unter welchen Voraussetzungen durfte der Bund den Vertrag nach dem CISG aufheben? Welche Wirkung hat die Fixklausel im internationalen Kaufrecht?

VIII ZR 313/25

Der 60,69-Millionen-Euro-Fall

Klägerin	Lieferantin beziehungsweise Forderungsinhaberin
Beklagte	Bundesrepublik Deutschland
LG Bonn	14.08.2024 - 1 O 471/23
OLG Köln	12.11.2025 - 26 U 49/24
BGH	Revision anhängig; Verhandlung am 16.09.2026

Chronologie

8. April 2020: Angebot über 10 Millionen FFP2-Masken zu 4,50 Euro netto und 10 Millionen OP-Masken zu 0,60 Euro netto. Gesamt: 51 Millionen Euro netto beziehungsweise 60,69 Millionen Euro brutto.

30. April 2020 und danach: Die Abwicklung wird durch Anlieferankündigungen, Slots und die Frage geprägt, ob der vertragliche Endtermin trotz späterer organisatorischer Vorgaben des Bundes fortgalt. Der Bund verweigert schließlich die Zahlung.

14. August 2024 - LG Bonn: Das Landgericht weist die Kaufpreisklage ab. Es misst der Fixterminregelung eine vertragsbeendende Wirkung bei.

12. November 2025 - OLG Köln: Das OLG ändert das Urteil. Der Bund wird zur Zahlung von 60.690.000 Euro plus Zinsen seit dem 5. Juni 2020 verurteilt. Das OLG hält die Fixklausel in dieser Form nicht für tragfähig und befasst sich zusätzlich mit preisrechtlichen Einwänden. Die Revision wird zugelassen.

BGH: Das Verfahren trägt das Aktenzeichen VIII ZR 313/25 und wird am 16. September 2026 gemeinsam mit den drei anderen Verfahren verhandelt.

Einfach gesagt	Das LG sah keinen durchsetzbaren Zahlungsanspruch. Das OLG sprach den vollständigen Bruttokaufpreis zu.
Wichtig zur Preisfrage	Das Zivilverfahren dokumentiert den vorgegebenen Preis. Es klärt aber nicht automatisch, wer den Preis politisch oder administrativ festlegte und wie diese Entscheidung vorbereitet wurde.

Gemeinsame Zeitleiste 2020 bis 2026

27.03.2020	Start der Auftragsbekanntmachung des BMG
08.04.2020	Verkürztes Ende für Angebote; zahlreiche Verträge entstehen
30.04.2020	Vertraglich genannter spätestester Liefertermin
Mai bis Juli 2020	Prüfungen, spätere Slots, Rücktritts- und Aufhebungserklärungen
2022 bis 2024	Klagen und erste Urteile des LG Bonn
21.06./19.07.2024	OLG-Urteile in VIII ZR 131/24 und VIII ZR 152/24
06.02.2025	OLG-Urteil in VIII ZR 36/25
12.11.2025	OLG-Urteil in VIII ZR 313/25
07.10.2025 / 31.03.2026	BGH lässt die Revisionen in den ersten drei genannten Fällen zu; im vierten war die Revision vom OLG zugelassen
16.09.2026	Gemeinsame mündliche Verhandlung beim BGH - kein gesicherter Urteilstermin

Warum die OLG-Urteile noch nicht das letzte Wort sind

Eine Revision ist keine neue Tatsachenverhandlung. Der BGH prüft vor allem, ob das Berufungsgericht das Recht richtig angewandt und Verfahrensregeln eingehalten hat. Je nach Ergebnis kann er selbst entscheiden oder ein Verfahren zur erneuten Verhandlung an ein OLG zurückverweisen.

Was der BGH entscheiden kann - und was nicht

Die Grenze folgt aus der Aufgabe eines Zivilgerichts: Es entscheidet den konkreten Rechtsstreit zwischen den Parteien. Es führt keine umfassende politische Untersuchung durch.

DAS KANN DER BGH KLÄREN	DAS KLÄRT ER NICHT ALS ZIVILGERICHT
• Auslegung der Open-House-Verträge • Wirkung des Liefertermins 30. April 2020 • Wirksamkeit und Reichweite der Fixklausel • Voraussetzungen von Rücktritt oder Vertragsaufhebung • Ob eine Nachfrist erforderlich war • Folgen späterer Lieferslots und Annahmeverzug • Mängelrechte und Rückzahlungsansprüche • Anwendung des CISG im internationalen Fall • Preisrechtliche Einwände, soweit sie für den Zahlungsanspruch erheblich sind • Wer wem aus dem konkreten Vertrag Geld schuldet	• Politische Verantwortung für das Beschaffungsmodell • Warum das Open-House-Verfahren gewählt wurde • Wer den Festpreis von 4,50 Euro festsetzte und auf welcher Informationsgrundlage • Welche Alternativen intern geprüft wurden • Welche Warnungen es gab und wie sie behandelt wurden • Wer wann über erwartete Mengen und logistische Grenzen informiert war • Interne Informationswege im BMG und zur politischen Leitung • Eine umfassende Bewertung des Krisenmanagements • Persönliche oder politische Schuld außerhalb der konkreten Zivilansprüche

Parlamentarische Aufklärung	Die nicht vom Zivilprozess erfassten Entstehungs-, Wissens- und Verantwortungsfragen könnten - abhängig von einem Einsetzungsbeschluss und dessen Untersuchungsauftrag - Gegenstand parlamentarischer Aufklärung, insbesondere eines Untersuchungsausschusses (PUA), sein.
Keine Vorverurteilung	Offene Fragen sind keine Beweise für Fehlverhalten. Weder die Forderung nach Aufklärung noch ein laufender Zivilprozess stellen politische, persönliche oder strafrechtliche Schuld fest.

Merksatz

Der BGH entscheidet über konkrete Verträge und Zahlungsansprüche. Die politische Entstehung und Steuerung des Beschaffungssystems ist eine andere Untersuchungsebene.

Quellen und Lesehinweise

Grundlage dieser Bürgerinformation sind veröffentlichte Entscheidungen und Mitteilungen der Gerichte. Beträge sind gerundet, sofern nicht der Tenor exakt wiedergegeben wird.

Primärquellen

BGH, Pressemitteilung Nr. 183/2025 vom 7.10.2025
[Revisionen VIII ZR 131/24 und VIII ZR 152/24](#)

BGH, Pressemitteilung Nr. 062/2026 vom 8.4.2026
Beschlüsse vom 31.3.2026, darunter VIII ZR 36/25.

OLG Köln, Urteil vom 21.6.2024 - 6 U 112/23
[Volltext in der Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)

OLG Köln, Urteil vom 19.7.2024 - 6 U 101/23
[Volltext in der Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)

OLG Köln, Urteil vom 6.2.2025 - 8 U 38/23
[Volltext in der Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)

OLG Köln, Urteil vom 12.11.2025 - 26 U 49/24
[Volltext in der Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)

Redaktioneller Hinweis: Diese Darstellung dient der allgemeinverständlichen Information. Sie ersetzt keine Rechtsberatung. Der Ausgang der Revisionsverfahren ist offen. Aussagen zu möglichen Entscheidungen sind nicht als Prognose zu verstehen.